



Zur Vereinbarkeit von Beruf & Familie

Inhalt

Soziale Hilfen	6	Finanzielle Hilfen	36
Familienservice an der OTH-AW	6	Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	36
Kinderhochstühle in den Mensen	6	Pauschalierte Regelleistung bei Hartz IV: ALG II	37
Kostenloses Essen für Kinder bis 6 Jahre in den Mensen	6	Mehrbedarf und einmalige Beihilfen	38
Kinderspielecke in den Mensen	7	Grundfreibetrag und Schonvermögen	39
Eltern-Kind-Parkplätze	7	Schwangerenhilfe und Stiftungsgelder	40
Eltern-Kind-(Arbeits-)Zimmer	8	Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	40
Energy4kids: Kinder – OTH am Buß- und Bettag	9	Mutterschaftsgeld	42
Beratung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie	10	Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen	42
Dienstvereinbarung über Wohnraum- und Telearbeit	17	Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes	44
Kinderbetreuung	18	Elterngeld	45
Eltern Werden – Eltern Sein	25	Familiengeld	49
Das Mutterschutzgesetz	25	Wohngeld	50
Mutterschaftsleistungen	27	Finanzielle Hilfen für Kinder	51
Mutterschaftsgeld	27	Kindesunterhalt	52
Elternzeit	30	Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt	53
Anspruch auf Freistellung von der Arbeit	32	Kostenübernahme für Kinderbetreuung	56
Kindererziehungszeiten	32	Kindergeld	58
		Kinderzuschlag	59

Sozialgeld für Kinder	60	Sonstiges	67
Bildungs- und Teilhabepaket	61	Lokale Bündnisse für Familie	67
Weitere gesetzliche Leistungen	63	Haftpflichtversicherung	68
Befreiung / Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht	63	Taschengeld	68
Sozialtarif der Telekom	64	Familiengerechte Hochschule	70
Leistungen der Krankenkasse	65	Impressum	71

Liebe Kolleg*innen,

Beruf und Familie so zu organisieren, dass beide Lebensbereiche ihren Raum und die nötige Zeit bekommen – das ist für uns alle oftmals eine große Herausforderung. Der OTH Hochschule Amberg-Weiden ist Familienfreundlichkeit ein zentrales Anliegen und ihre Umsetzung ist Teil des Strategieprozesses.

Um Beruf und Familienaufgaben gleichermaßen gerecht werden zu können, müssen wir in konkreten Handlungsfeldern tätig werden, als da sind: flexible Kinderbetreuungsangebote, familienfreundliche strukturelle Arbeitsbedingungen, finanzielle Sicherheit, und viele mehr.

Dieser Aufgabe und Verantwortung stellen wir uns als Hochschule mit der Mitgliedschaft im Best-Practice-Club „Familie in der Hochschule“ und dem „Familienpakt Bayern“. In einem kontinuierlichen Prozess nehmen wir durch die Schaffung, nachhaltige Gewährleistung und stetige Verbesserung von familienfreundlichen Studien- und Arbeitsbedingungen, diese Herausforderung gerne an.

Die vorliegende Broschüre informiert Sie über die vielfältigen Möglichkeiten, die unsere Hochschule bietet, um Ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.



Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin der OTH-
Amberg-Weiden



Prof. Dr. Christiane Hellbach
Vizepräsidentin
Hochschulfrauenbeauftragte

Zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

Von berufstätigen Eltern ist im Hinblick auf die Vereinbarkeit nicht nur jede Menge Organisationstalent und der effektive Einsatz von Ressourcen gefragt, sondern oftmals auch das Ausschöpfen von finanziellen und sozialen Hilfen.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen erste Orientierungshilfen im Dschungel der Vereinbarkeit von Beruf und Familienaufgaben anbieten. Die in dieser Broschüre zusammengestellten Angaben zu den verschiedenen Hilfsangeboten wurden von uns sorgfältig recherchiert. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen wir jedoch keine Haftung. Wer belastbare Aussagen über die Unterstützungsmöglichkeiten einholen will, möge sich bitte mit den jeweiligen Fachstellen in Verbindung setzen.

Da eine Broschüre ein vertrauensvolles Gespräch mit den entsprechenden Fachkräften natürlich nicht ersetzen kann, stehen wir Ihnen ergänzend zu diesen Informationen für weitere Fragen auch gerne persönlich zur Verfügung.

Besonderer Dank gilt den studentischen Hilfskräften und Praktikant*innen des Zentrums für Gender und Diversity, welche einen erheblichen Beitrag zur Veröffentlichung dieser Broschüre geleistet haben!



Soziale Hilfen

Um für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, gehören Kinderbetreuungsangebote, Serviceleistungen für Eltern und Kinder, aber auch gesetzlich fixierte Rechte für Mütter und Eltern zu den grundlegendsten Voraussetzungen.

Wichtige Hilfen, Informationen und Angebote, um Beruf / Erwerbstätigkeit und Familie „unter einen Hut“ zu bekommen, stellen wir Ihnen in diesem Kapitel vor.

Familienservice an der OTH-AW

Als familienfreundliche Hochschule ist uns sehr daran gelegen, Sie bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach Kräften zu unterstützen.

Mit den nachfolgenden kostenlosen Serviceangeboten möchten wir zum Gelingen einen Beitrag leisten.

Kinderhochstühle in den Mensen

In unseren Cafeterien und Mensen stehen an den beiden Standorten Amberg und Weiden jeweils mehrere Kinderhochstühle zur Verfügung.

Kostenloses Essen für Kinder bis 6 Jahre in den Mensen

Kinder von Hochschulangehörigen und Studierenden erhalten in der Mensa ein kostenloses Essen in Form einer Beilage (z. B.: Knödel oder Spätzle mit Soße, Pommes mit Ketchup / Mayonnaise, Gemüsebeilage, Beilagensalat, o. ä.).



Kinderspielecken in den Mensen

In unseren Mensen an den beiden Standorten in Amberg und Weiden wurden Kinderspielecken eingerichtet. So können sich Kinder sinnvoll beschäftigen, während die Eltern noch in Ruhe fertig essen oder ihren Espresso genießen.

Eltern-Kind-Parkplätze

An den Standorten Weiden und Amberg existieren Eltern-Kind-Parkplätze, welche sowohl für Studierende als auch für Mitarbeiter*innen mit Kindern reserviert sind.

Zur Nutzung dieser hochschulnahen Parkmöglichkeiten ist ein Parkausweis erforderlich, welcher mit Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes vom Studienbüro für Studierende und für die Mitarbeiter*innen der Hochschule vom Zentrum für Gender und Diversity bestätigt wird.

Wenn Sie diese Parkplätze benutzen, legen Sie den Parkausweis bitte sichtbar hinter die Windschutzscheibe.

Weitere Informationen und das Formular unter:

- www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/einrichtungen/zentrum-gender-diversity/familiengerechte-hochschule/#angebote-fuer-studierende-und-mitarbeitende



Campus Familie



Ostbayerische Technische Hochschule
Amberg-Weiden



Name: _____

KFZ-Kennzeichen: _____

gültig bis: _____



Eltern-Kind-(Arbeits-)Zimmer

Während der weit überwiegenden Zeit des Jahres wissen die an der Hochschule Amberg-Weiden beschäftigten bzw. studierenden Mütter und Väter ihre Kleinen gut versorgt. Wenn aber durch Ferienzeiten von Kindergarten oder Schule, Erkrankung der Tagesmutter oder aus einem vielleicht sogar unvorhersehbaren Grund eine Betreuungslücke entsteht, stellen die beiden Eltern-Kind-Zimmer der Hochschule in Amberg und Weiden für die Versorgung der Kinder eine – vor allem kurzfristig – gute Alternative dar.

Hier können die Kinder nicht nur gestillt und gewickelt werden, sondern Vater, Mutter oder andere Betreuungspersonen können sich auch eine kürzere oder längere Auszeit mit dem Kind nehmen, kuscheln, spielen und gegebenenfalls sogar arbeiten.

- In Amberg: Gebäude MB/UT, Raum 114
- In Weiden: Gebäude BW/WI Raum 224



Energy4kids: Kinder-OTH am Buß- und Bettag

Die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden veranstaltet in Kooperation mit den Stadtwerken Amberg und Weiden am schulfreien Buß- und Bettag einen Bildungs-Projekt-Tag für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren. Den Kindern wird vorrangig von Beschäftigten und Studierenden ein interessantes Programm geboten:

- Spiel und Spaß auf dem Campus,
- kindgerechte „Vorlesungen“ mit Experimenten,
- gemeinsames Essen in der Mensa,
- Besuch von Mama und Papa am Arbeitsplatz bzw. im Studium.

Weitere Informationen sowie Anmeldung unter:

- www.energy4kids-info.de



Beratung und Kontakte zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Um sich einen ersten Überblick über notwendige Informationen, Ansprechpersonen bzw. geeignete Fachstellen vor Ort, zu verschaffen, können Sie als Angehörige*r der OTH-AW im Rahmen einer Erstberatung gerne per Mail, telefonisch oder persönlich folgenden Kontakt nutzen:

Zentrum für Gender und Diversity



Özlem Ajazaj

Weiden, Raum 221b, Hauptgebäude
Tel: +49 (961) 382-1272
oe.ajazaj@oth-aw.de

Katharina Koller-Kumeth

Amberg, Fak. MBUT (Geb. D),
Raum E01
Telefon: +49 (9621) 482-3272
ka.koller@oth-aw.de



Weitere Kontakte zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Hochschulfrauenbeauftragte für den wissenschaftlichen Bereich

Aufgabengebiete:

- Vertretung der Fraueninteressen in Hochschulgremien
- Hinwirken zur Erhöhung des Frauenanteils bei Professuren
- Information an Studentinnen über Fördermöglichkeiten
- Information an Frauen über berufliche Perspektiven
- Organisation von Veranstaltungen zur Vermittlung und Einübung spezifischer Schlüsselqualifikationen für Studentinnen
- Unterstützung und Förderung frauenspezifischer Themen in Lehre und Praxis
- Beratung bei Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen



Hochschulfrauenbeauftragte
Prof. Dr. Christiane Hellbach

Fakultät Betriebswirtschaft
Weiden, Raum 144
Tel: +49 (961) 382-1308
c.hellbach@oth-aw.de



Stellvertretende
Hochschulfrauenbeauftragte
Inklusionsbeauftragte
Prof. Dr. Gabriele M. Murry

Fakultät Betriebswirtschaft
Weiden, Raum BW 203
Tel: +49 (961) 382-1313
g.murry@oth-aw.de



Fakultätsfrauenbeauftragte für den wissenschaftlichen Bereich



Fakultätsfrauenbeauftragte
M. Eng. Laura Weber

Fakultät Maschinenbau/
Umwelttechnik
Amberg, Raum MBUT 005
Tel: +49 (9621) 482-3436
la.weber@oth-aw.de



Fakultätsfrauenbeauftragte
Amy De Vour-Schön
M.A. (USA)

Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen
Weiden, Raum 142
Tel: +49 (961) 382-1604
a.devour@oth-aw.de



Fakultätsfrauenbeauftragter
Prof. Dr.-Ing. Gerald Pirkl

Fakultät Elektrotechnik, Medien
und Informatik
Amberg, Raum EMI 124
Tel: +49 (9621) 482-3606
g.pirkl@oth-aw.de



Gleichstellungsbeauftragte für den nichtwissenschaftlichen Bereich

Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wurde auf der Grundlage des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung aller Geschlechter (Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG) geschaffen. Die Gleichstellungsbeauftragten überwachen und fördern die Umsetzung des Gesetzes.

Die Ziele des Gesetzes sind:

- Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst
- die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu sichern
- eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien

Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Gleichstellungsgesetz

- Förderung und Überwachung des Vollzugs des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG) und des Gleichstellungskonzepts für den Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals
- Unterstützung der Hochschule bei der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts
- Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Besprechungen zwischen Dienststelle und Personalrat ("Monatsgespräche")
- Eigene Initiativen zur
 - Durchführung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes
 - Verbesserung der Situationen von Frauen
 - besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer
- Mitwirkung an allen Angelegenheiten mit Bedeutung für die Gleichstellung aller Geschlechter
- Mitwirkung an allen Angelegenheiten mit Bedeutung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Sicherung der Chancengleichheit
- Beratung zu Gleichstellungsfragen und Unterstützung der Beschäftigten in Einzelfällen



Kontakt:

Zentrum für Gender und Diversity

B.A. Özlem Ajazaj



Weiden, Raum 221b
Tel: +49 (961) 382-1272
oe.ajazaj@oth-aw.de

Katharina Koller-Kumeth

Amberg, Fak. MBUT (Geb. D),
Raum E01

Telefon: +49 (9621) 482-3272

ka.koller@oth-aw.de



Personalrat

Zuständigkeiten und Aufgabengebiete:

Vom Personalrat werden alle Beschäftigten aus der Gruppe der Arbeiter*innen, Angestellten, Beamt*innen und sonstigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden vertreten.

Für die Wahrnehmung der Arbeitnehmer*innenrechte hat der Personalrat bestimmte Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Anhörungsrechte. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gehören zu den wichtigsten Aufgaben des Personalrats u.a.:

- Überwachung der geltenden Gesetze und Verordnungen, der Tarifverträge, der Dienstvereinbarungen und anderer Bestimmungen, die den Beschäftigten Rechte einräumen
- Entgegennahme und Weiterleitung von Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten
- Planung, Gestaltung und Änderung der Arbeitsplätze und der Arbeitsorganisation
- Festlegung der Arbeitsinhalte und des Arbeitsumfanges, Änderung von Tätigkeitsbeschreibungen
- Arbeitszeitregelungen
- Aufstellung von Urlaubsplänen (Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs, sollte zwischen den Beteiligten kein Einverständnis erzielt werden)

Sollten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie spezifische Probleme auftreten, steht Ihnen auch der Personalrat gerne zur Verfügung.



Kontakt:



Vorsitzender des Personalrats Harald Wirth

MBUT
Amberg, Raum 237
Tel: +49 (9621) 482-3420
Fax: +49 (9621) 482-4420
h.wirth@oth-aw.de



Stellv. Vorsitzende des Personalrats Florian Haupt

EMI
Amberg, Raum 203,
Tel: +49 (9621) 482-3706
Fax: +49 (9621) 482-4706
f.haupt@oth-aw.de



Dienstvereinbarung über alternierende Wohnraum- und Telearbeit

Mit dem Ziel der familiengerechten Gestaltung von Arbeitsbedingungen setzte die Hochschule Amberg-Weiden mit einer Dienstvereinbarung über alternierende Wohnraum- und Telearbeit im März 2013 einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie:

Unabhängig davon, ob es sich um die Erziehung von Kindern, die Pflege von Angehörigen oder sonstige Gründe handelt, kann – sofern gleichzeitig die Erfordernisse eines effektiven und effizienten Dienstbetriebes gewahrt sind – nun auch teilweise dem nichtwissenschaftlichen Personal eine familienfreundliche Flexibilisierung des Arbeitsortes ermöglicht werden.

Nähere Informationen über Rahmenbedingungen, wie

- Antragstellung
- Einhaltung bestimmter Grundsätze und Verfahren
- Arbeitszeit
- Dauer und Beendigung
- Arbeitsmittel
- Datenschutz und -sicherheit
- Arbeitsschutz
- Haftung, Versicherungsschutz, etc.

erhalten Mitarbeitende mit Zugangsberechtigung im Prozessportal der OTH-AW.



Kinderbetreuung

Adäquate Betreuungsangebote für Kinder – sowohl unter als auch über drei Jahren – sind eine der maßgeblichen Voraussetzungen dafür, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gelingen kann.

Bitte melden Sie deshalb ihr Kind möglichst frühzeitig in einer von Ihnen gewünschten Betreuungseinrichtung an oder wenden Sie sich an das hierfür zuständige Jugendamt der jeweiligen Stadt. Sollten Betreuungsengpässe auftreten, ist das Jugendamt in Kooperation mit den örtlichen Einrichtungen bemüht, die Kinder in entsprechend anderen Einrichtungen oder bei Tagesmüttern unterzubringen.

Welche Möglichkeiten der Kinderbetreuung Sie in Amberg und Weiden nutzen können, finden Sie auf folgenden Websites:

- Amberg: www.amberg.de/leben-in-amberg/familie/kinderbetreuung-und-foerderung
- Weiden: www.weiden.de/familie/eltern-und-kinder/kinderbetreuung



Kinderkrippe CampusKids in Amberg

Campus Kids

Trägerschaft: Studentenwerk Oberfr. / Betriebsträgerschaft Caritas Amberg-Sulzbach

Heiner-Fleischmann-Straße 3

92224 Amberg

Telefon: 09621 / 960-9300

E-Mail: CampusKids@caritas-amberg.de

www.caritas-amberg.de/beraten-und-helfen/kinder-jugendliche/kinderkrippe-campuskids

Hochschulnähe

- in unmittelbarer Nähe der OTH in Amberg
- 12 Plätze für Kinder im Alter von 9 Wochen bis zu 3 Jahren
- Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 7.30 - 17.00 Uhr, Freitag 7.30 - 16.00 Uhr
Das Angebot orientiert sich stets am tatsächlichen Bedarf der Familien. Im Hinblick auf eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden individuelle zusätzlich benötigte Zeiten flexibel abgedeckt.
- vielfältige Gemeinschafts- und Beratungsangebote wie z. B. Familienfrühstück als Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch von Informationen oder Erfahrungen
- ganzheitlich ausgewogene und kindgerechte Ernährung
Das Mittagessen an drei Tagen der Woche von der Mensa der OTH bezogen, an den anderen zwei Tagen kochen ehrenamtliche Ernährungspatinnen. Die Zwischenmahlzeiten vormittags und nachmittags werden mit den Kindern frisch zubereitet.
- ganztägig stehen Getränke (Tee und Wasser ggf. mit Obst oder Kräutern) bereit
- Zeitlich flexible Mahlzeiten als Ergänzung zum gemeinsamen Mittagessen, damit die Kinder mit der Zeit ihr Hunger- und Sättigungsgefühl selbst wahrnehmen und regulieren lernen.
- Pädagogische Fachkräfte nutzen die Füttersituation dazu, den Beziehungsaufbau weiter zu stärken, indem sie individuell und feinfühlig auf die Bedürfnisse der Kleinkindereingehen.



Zusätzliche Kinderbetreuungsangebote im Raum Amberg

Tagespflege und stundenweise Betreuung im Raum Amberg

Stadt Amberg

Jugendamt
Spitalgraben 3, 92224 Amberg
Telefon: 09621 / 10-361
www.amberg.de

Landratsamt Amberg-Sulzbach

Jugendamt
Schlossgraben 3, 92224 Amberg
Telefon: 09621 / 39-565
www.amberg-sulzbach.de/jugendamt

Bündnis für Familie Amberg

www.amberg.de/rathaus/netzwerke/buendnisse/familie

Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF)

Studentenplatz 2, 92224 Amberg,
Telefon: 09621 / 4872-0
www.skf-amberg.de

Elternschule Amberg e.V.

Amselweg 7 a, 92224 Amberg
Telefon: 09621 / 86272
www.mehrgenerationenhaus-amberg.de



**Deutscher Kinderschutzbund - Babysittervermittlung -
Orts- und Kreisverband Amberg-Sulzbach e.V.**

Mühlhof 3, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 21111

www.kinderschutzbund-amberg.de

Ferienaktionen im Raum Amberg

Mehrgenerationenhaus Amberg – Elternschule Amberg e.V.

Telefon: 09621 / 86272

www.mehrgenerationenhaus-amberg.de/template/



Zusätzliche Kinderbetreuungsangebote im Raum Weiden

Ferienbetreuung im Raum Weiden

Ev. Pfarramt Rothenstadt

Kirchenstraße 33, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 434 72

pfarramt@etzenricht-evangelisch.de

Learning Campus, VEZ e. V.

Raiffeisenplatz 1, 92724 Traritz

Telefon: 09644 / 5679980

E-Mail: info@learningcampus.de

www.learningcampus.de

Arbeiterwohlfahrt Weiden

Bahnhofstraße 32, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 442 66

www.awo-weiden.de



Ferienaktionen im Raum Weiden

Kreisjugendring Neustadt a. d. Waldnaab

Knorrstraße 12, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab

Telefon: 09602 / 792 929

E-Mail: kreisjugendring@neustadt.de

www.kjr-neustadt.de

Für Kinder von 6-18 Jahren

Stadtjugendring Weiden

Frühlingstraße 1, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 624 00

E-Mail: info@sjr.de

www.sjr.de

Für Kinder von 6 – 15 Jahren

Weitere Informationen

- Gemeinde- und Stadtverwaltungen
- www.weiden.de → Bildung und Erziehung



Tagespflege

Stadtjugendamt Weiden

Dr. Pflieger-Straße 15
92637 Weiden
Telefon: 0961 / 815123
E-Mail: jugendamt@weiden.de

Kreisjugendamt

Zacharias-Franck-Straße 14
92660 Neustadt
Telefon: 09602 / 792525
kreisjugendamt@neustadt.de
www.neustadt.de/familie-bildung/kreisjugendamt/



Eltern werden – Eltern sein

Schwangeren und „frisch gebackenen“ Eltern stehen verschiedene gesetzliche Leistungen zu, die im Folgenden dargestellt werden.

Das Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen. Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeber*innen bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Ebenso wie vorbereitende Maßnahmen im Vorfeld einer Kündigung.

Auch ist eine schwangere Frau zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, ihre Arbeitgeber*innen von dem Bestehen einer Schwangerschaft zu unterrichten. Andererseits können die Arbeitgeber*innen die gesetzlich festgelegten Mutterschutzbestimmungen nur einhalten, wenn sie von einer Schwangerschaft Kenntnis haben.

Nach dem Mutterschutzgesetz müssen die Arbeitgeber*innen z.B.

- eine werdende Mutter für Vorsorgeuntersuchungen freistellen
- eine werdende oder stillende Mutter während der Schwangerschaft oder nach der Entbindung so beschäftigen und ihren Arbeitsplatz einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte so einrichten, dass sie vor Gefahren für Leben und Gesundheit ausreichend geschützt ist
- einer werdenden oder stillenden Mutter während der Pausen, und soweit es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzusetzen, hinzulegen und auszuweichen



Werdende und stillende Mütter dürfen grundsätzlich:

- nicht in Nachtarbeit (zwischen 20 Uhr und 6 Uhr)
- nicht an Sonn- und Feiertagen arbeiten
- nicht mit Mehrarbeit beschäftigt werden
- Ferner darf die tägliche Höchstarbeitszeit bei über 18-jährigen 8,5 Stunden nicht übersteigen
- nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden einhalten

Sechs Wochen vor der Entbindung bis acht bzw. zwölf Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten) nach der Entbindung dürfen werdende Mütter bzw. Wöchnerinnen nicht beschäftigt werden.

Wird der errechnete Geburtstermin überschritten, so verkürzt sich die Schutzfrist nach der Entbindung nicht, sondern beträgt ebenfalls acht bzw. zwölf Wochen.

§ 17 Mutterschutzgesetz: Kündigungsverbot

(1): Die Kündigung gegenüber einer Frau ist unzulässig

1. während ihrer Schwangerschaft
2. bis zum Ablauf von 4 Monaten nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche und
3. bis zum Ende ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung.



Mutterschaftsleistungen

Werdende Mütter, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder mitversichert sind, haben Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre oder ambulante Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe.

Des Weiteren sind werdende Mütter von den Zuzahlungen für Arznei-, Verband- und Heilmittel, welche mit der Schwangerschaft in Verbindung stehen, wie auch von der gesetzlich vorgesehenen Praxisgebühr befreit. Für die Vorsorgeuntersuchungen müssen die Arbeitgeber*innen die werdende Mutter freistellen.

Für nicht erwerbstätige Frauen oder Bedürftige werden diese Mutterschaftsleistungen - wenn sie nicht bei einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung versichert bzw. mitversichert sind - über die Sozialhilfe § 50 SGB XII abgedeckt.

§ 22 Mutterschutzgesetz: Leistungen während der Elternzeit

Während der Elternzeit sind Ansprüche auf Leistungen nach Mutterschutzlohn (§18) und Mutterschaftsgeldzuschuss (§20) aus dem, wegen der Elternzeit, ruhenden Arbeitsverhältnis ausgeschlossen. Übt die Frau während der Elternzeit eine Teilzeitarbeit aus, ist für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts nur das Arbeitsentgelt aus dieser Teilzeitarbeit zugrunde zu legen.

Mutterschaftsgeld

Alle werdenden Mütter, ob privat oder gesetzlich krankenversichert, haben einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.



Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch (z. B. Arbeitnehmerinnen) erhalten pro Tag ca. € 13,- Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch (z.B. Studentinnen) mit einer geringfügigen Beschäftigung erhalten in der Regel pro Tag ca. € 13,- Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse.

In der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu ca. € 210,- durch das Bundesversicherungsamt.

Auch in der privaten Krankenversicherung versicherte oder nicht krankenversicherte Arbeitnehmerinnen erhalten Mutterschaftsgeld einmalig bis zu ca. € 210,- durch das Bundesversicherungsamt, zzgl. dem Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen ca. € 13,- und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.

Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst wurde, erhalten pro Tag ebenfalls ca. € 13,- Mutterschaftsgeld. Der Arbeitgeberzuschuss wird diesen Frauen dann von der Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt gewährt.

Mutterschaftsgeld wird 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung gezahlt.

Gemäß § 19 Absatz 1 MuSchG erhalten Frauen, die Mitglied einer gesetzl. Krankenkasse sind, für die Zeit der Schutzfristen (vor und nach der Entbindung) Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des 5. Buches Sozialgesetzbuch. Eine Frau, die nicht Mitglied einer gesetzl. Krankenkasse ist, erhält jedoch maximal 210,00 €. Das Mutterschaftsgeld wird auf Antrag vom Bundesversicherungsamt gezahlt.



Weitere Informationen

- **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**
11018 Berlin
Servicetelefon: 030 / 201 791 30
E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
www.bmfsfj.de, Stichwort Mutterschutzgesetz



Elternzeit

Die Regelungen zur Elternzeit ergeben sich aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Elternzeit ist, dass

- Sie berufstätig sind.
- das Kind mit Ihnen im selben Haushalt lebt.
- Sie es überwiegend selbst betreuen und erziehen.
- Sie während der Elternzeit nicht mehr als 30 Stunden arbeiten.

Fristen

Wollen Arbeitnehmerinnen die Elternzeit im direkten Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen, müssen sie dieses ihren Arbeitgeber*innen spätestens zwei Wochen nach der Entbindung mitteilen. Nach dem Ende der Schutzfrist können Mütter unter Verzicht auf die Elternzeit ihre Arbeit aber auch wiederaufnehmen und die Elternzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten.

Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn bei den Arbeitgeber*innen angemeldet werden. Gleichzeitig muss für zwei Jahre verbindlich erklärt werden, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen werden möchte.



Anspruchsdauer

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht – unabhängig von der Dauer des Anspruchs auf Elterngeld – bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar, wenn dem keine zwingenden Belange der Arbeitgeber*innen entgegenstehen.

Die Höchstdauer von drei Jahren steht beiden Eltern unabhängig voneinander zu. Somit können die Eltern Elternzeit ganz oder teilweise allein oder (zeitweise) auch gemeinsam nehmen.

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit besteht ein Kündigungsverbot für die Arbeitgeber*innen. Es gilt unabhängig von der Dauer der Elternzeit und für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gleichermaßen.

Verboten ist dem Arbeitgeber die Kündigung ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Elternzeit, höchstens jedoch ab 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit. Nach Ablauf der Elternzeit können Arbeitgeber*innen unter Einhaltung der gesetzlichen, einzelvertraglich oder tarifvertraglich festgelegten Kündigungsfrist kündigen.



Anspruch auf Freistellung von der Arbeit

Bei Erkrankung eines Kindes haben Sie Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für zehn bzw. wenn sie alleinerziehend sind für 20 Arbeitstage. Allerdings muss sowohl den Arbeitgeber*innen als auch der Krankenkasse, welche den Lohnausfall meist bis zu 80 % ausgleicht, ein ärztliches Attest zur Erforderlichkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten und versicherten Kindes durch die Eltern vorgelegt werden. Welche Leistungen konkret Ihre Krankenkasse übernimmt, ist bei dieser zu erfragen.

Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten werden nach dem Sechsten Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Rentenversicherung § 70 SGB VI »Entgeltpunkte für Beitragszeiten« als Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt. Kindererziehungszeiten werden rentensteigernd zu den Beitragszeiten einer Erwerbstätigkeit gutgeschrieben.

Für Geburten ab dem 01.01.1992 werden der oder dem Erziehenden die ersten drei Jahre nach der Geburt des Kindes als Erziehungszeit angerechnet, für Geburten vor dem 01.01.1992 zwei Jahre. Damit sind jeweils die ersten 36 beziehungsweise zwölf Kalendermonate nach dem Geburtsmonat als Pflichtbeitrag belegt. Bei Mehrlingsgeburten wird die Zeit doppelt oder auch 3-fach (oder mehr) berücksichtigt. Für die Kindererziehungszeit wird unterstellt, dass ein durchschnittlicher Verdienst erzielt wurde.

Kindererziehungszeiten während der Arbeit

Eltern, die während der Erziehung ihres Kindes oder ihrer Kinder arbeiten, profitieren trotzdem von den Kindererziehungszeiten. Sie bekommen neben den Beiträgen aus ihrem Arbeitslohn zusätzlich die Kindererziehungszeiten für ihre mögliche spätere Rente gutgeschrieben, sofern sie die sog. Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten. Das ist die Höchstgrenze, bis zu der aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.



Mütter oder Väter, die wegen der Erziehung ihrer Kinder nur Teilzeit arbeiten, können unter bestimmten Voraussetzungen für Zeiten bis längstens zum 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes ebenfalls einen weiteren Bonus für die Rente erhalten.

Mütter mit mehreren Kindern

Mütter, die zwei und mehr Kinder unter zehn Jahren erziehen, erhalten unabhängig von einer Erwerbstätigkeit die Höchstförderung.

Weitere Informationen zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Rente erhalten Sie unter:

- www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Kinderfreibeträge

Die steuerlichen Kinderfreibeträge werden in § 32 »Kinder, Freibeträge für Kinder« Einkommenssteuergesetz (EStG) geregelt.

• **Weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter:**

- www.gesetze-im-internet.de/estg/BJNR010050934.html



● Angebote für Familien in Amberg

- www.amberg.de/rathaus/netzwerke/buendnisse/familie
- www.mehrgenerationenhaeuser.de

Elternschule Amberg e.V.

Amselweg 7 a, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 86272

E-Mail: info@mgh-amberg.de

www.mehrgenerationenhaus-amberg.de

Kath. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Dreifaltigkeitsstraße 3, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 917733-0

E-Mail: ino@beratungsstelle-amberg.de

Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

www.eheberatung-regensburg.de

Dreifaltigkeitsstraße 3, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 475 555

E-Mail: eheberatung-amberg@bistum-regensburg.de

Dr. Pflieger-Straße 26, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 470 2328

E-Mail: eheberatung-weiden@bistum-regensburg.de

Höflingerstr. 11, 92421 Schwandorf

Telefon: 09431 / 99700 0

E-Mail: eheberatung-schwandorf@bistum-regensburg.de



Angebote für Familien in Weiden

- www.zukunftfuerfamilie.de
- www.weiden.de

Stadt Weiden – Jugendamt

Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden
Telefon: 0961 / 810
E-Mail: jugendamt@weiden.de

Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen (Caritas-Verband für die Diözese Regensburg)

Dr.-Pfleger-Straße 26
92637 Weiden
Telefon: 0961 / 470 2328
E-Mail: eheberatung-weiden@bistum-regensburg.de
www.eheberatung-regensburg.de/dioezese-regensburg/weiden/

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Josef-Witt-Platz 1
92637 Weiden
Telefon: 0961 / 391740-0
E-Mail: sekretariat@beratungsstelle-weiden.de
www.beratungsstelle-weiden.de



Finanzielle Hilfen

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Arbeitslosengeld II (geregelt im SGB II) dient der Grundsicherung des Lebensunterhaltes bedürftiger erwerbsfähiger Arbeitssuchender.

Sozialgeld (geregelt im SGB XII) dient der Grundsicherung bedürftiger nicht erwerbsfähiger Personen, wie z.B. Kindern unter 15 und Erwachsenen über 65 Jahren.

In einer finanziellen Notlage - z.B., wenn sich das Familieneinkommen während der Elternzeit reduziert und mit dem Eltern- und Kindergeld insgesamt unter dem errechenbaren Existenzminimum liegt - ist es in jedem Fall ratsam, sich beraten zu lassen und gegebenenfalls entsprechende Anträge auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld bei der jeweils zuständigen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zu stellen.

Wichtig:

ALG II und Sozialgeld wird nicht rückwirkend, sondern lediglich ab dem Tag der Antragsstellung gewährt. Ein entsprechender Antrag sollte demnach möglichst vorausschauend bzw. gleich nach Eintreten einer finanziellen Notlage bei der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gestellt werden.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld setzt sich wie folgt zusammen:

Zuzüglich zum **Regelsatz** (siehe unten) haben Empfänger*innen von Hartz IV Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen **angemessenen Wohnraum** inklusive der anfallenden Heiz- und Nebenkosten. Nach Bedarf werden zu dem auch Mehrbedarfszuschläge und zusätzliche bzw. einmalige Beihilfen gewährt:



2020 Pauschalierte Regelleistungen bei Hartz IV: ALG II / Sozialgeld

- Regelsatz für Alleinstehende 432,00 EURO
- Regelsatz für allein Erziehende 432,00 EURO
- Regelsatz für volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft 389,00 EURO
- Regelsatz für erwachsene Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen 339,00 EURO
- Regelsatz pro Kind ab 18 bis einschließlich 24 Jahre 345,00 EURO
- Regelsatz pro Kind ab 14 bis unter 18 Jahre 328,00 EURO
- Regelsatz pro Kind ab 6 bis unter 14 Jahre 308,00 EURO
- Regelsatz pro Kind ab 0 bis 5 Jahre 250,00 EURO

Zusätzliche Hartz IV Leistungen für die Schule:

Schüler*innen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemeine-berufsbildende Schule besuchen, erhalten eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 120 Euro pro Jahr. Die Leistung wird nicht erbracht, wenn ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht. Näheres erfahren Sie von Ihren Sachbearbeiter*innen.



Mehrbedarf und einmalige Beihilfen

Mehrbedarfszuschläge

Ausgehend vom Regelsatz gelten nach § 21 SGB II:

- 17 % Mehrbedarfszuschlag für Schwangere ab 13. Schwangerschaftswoche
- 36 % Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben

Treten mehrere Mehrbedarfssituationen gleichzeitig auf, gilt das Additionsprinzip. In der Summe dürfen die Zuschläge insgesamt aber die Höhe des Regelsatzes nicht überschreiten (§ 21 Abs. 6 SGB II).

Einmalige Leistungen nach § 23 SGB II:

- Erstausrüstung für Wohnung
- Bekleidung bei Schwangerschaft
- Babyerstausrüstung
- Klassenfahrten

Wichtig: Der Antrag muss vor der Geburt des Kindes und vor den Käufen beim zuständigen Sozialamt gestellt werden. Beantragt werden können einmalige Leistungen wie z.B. Umstandskleidung, Babyerstausrüstung, Kinderbett, Kinderwagen, Hochstuhl, Wickelkommode etc.



Grundfreibetrag / Schonvermögen

Da ALG II und Sozialgeld lediglich der Grundsicherung dienen, sind als einzusetzendes Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Neben Kapitalvermögen wie Ersparnisse, Aktien, Wertpapiere zählen hierzu auch Lebensversicherungen und wertvolle Güter.

Hierbei gelten jedoch folgende Freibeträge (Stand Juli 2019):

- Grundfreibetrag von ca. € 150,- pro vollendetem Lebensjahr, mindestens jedoch ca. € 3.100, - pro Person (dies gilt auch für das hilfebedürftige Kind) und maximal ca. € 10.050, -
- Freibetrag für Vermögen zur Altersvorsorge von ca. € 750,- pro vollendetem Lebensjahr - sofern dieser die Höchstgrenze nicht übersteigt und der*die Inhaber*in sie unwiderruflich vertraglich nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwenden kann
- Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von ca. € 750,- für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen

Informationen und Anträge zu Grundsicherung und Sozialgeld

- www.arbeitsagentur.de
- www.amberg.de
- www.weiden.de

ARGE AM-AS

Jahnstrasse 4
92224 Amberg
Telefon: 09621 / 912 900
jobcenter-Amberg@jobcenter-ge.de

ARGE Weiden

Weigelstrasse 24
92637 Weiden
Telefon: 0961 / 409 1000
weiden@arbeitsagentur.de



Schwangerenhilfe und Stiftungsgelder

Als Schwangere haben Sie Anspruch auf kostenlose Beratung rund um das Thema Schwangerschaft, wie z.B. aktive Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen und professionelle Unterstützung bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten in besonderen Konfliktsituationen.

Medizinische, soziale und juristische Fragen sowie weitere Hilfsangebote, um eine Schwangerschaft fortsetzen zu können, gegebenenfalls aber auch die Voraussetzungen für einen straffreien Abbruch, können ebenfalls zu den Inhalten der Schwangerenberatung gehören.

Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Werdende Mütter, die sich infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes in einer finanziellen und sozialen Notlage befinden und während der Schwangerschaft eine Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen aufgesucht haben, können bei nachfolgend gelisteten Beratungsstellen einen Antrag auf Beihilfen der Landesstiftung stellen.

Unter diesen Voraussetzungen besteht darüber hinaus dann auch noch die Möglichkeit nach der Entbindung einen Erstantrag zu stellen.

Höhe und Umfang der jeweiligen Leistungen sind auf die jeweilige Situation der (werdenden) Mutter abgestimmt und daher individuell unterschiedlich. Folgeanträge können nach Bedarf bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes erfolgen.



Informationen Beratung Anträge

- **für Amberg:**

Gesundheitsamt Landratsamt Amberg-Sulzbach

Hockermühlstraße 53, 92224 Amberg
Telefon: 09621 / 396 69

donum vitae in Bayern e.V.

Schenkstrasse 4, 92224 Amberg
Telefon: 09621 / 973 966
E-Mail: amberg@donum-vitae-bayern.de

Caritasverband Amberg-Sulzbach

Dreifaltigkeitsstraße 3, 92224 Amberg
Telefon: 09621 / 4755 0
E-Mail: Verband@caritas-amberg.de

- **für Weiden:**

Landratsamt Neustadt / Waldnaab – Gesundheitswesen

Stadtplatz 38, 92660 Neustadt an der Waldnaab
Telefon: 09602 / 790

donum vitae in Bayern e.V.

Schillerstraße 11, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 401 6940
E-Mail: weiden@donum-vitae-bayern.de

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Nikolaistraße 6, 92637 Weiden
Telefon: 09 61 / 389 14 28



Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen

Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen, nämlich in der Regel 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag an Frauen gezahlt, die freiwillig- oder pflichtversicherte Mitglieder mit Anspruch auf Zahlung von Krankengeld sind.

Dabei kann das Mutterschaftsgel frühestens sieben Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstermin beantragt werden, da die diesbezügliche ärztliche Bescheinigung frühestens eine Woche vor Beginn der Schutzfrist ausgestellt werden darf.

Voraussetzungen zum Erhalt von Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen erhalten nur freiwillig- oder pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen, die Anspruch auf Zahlung von Krankengeld haben. Voraussetzung ist also entweder / oder:

- Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft – auch ein geringfügiges Arbeitsverhältnis ist ausreichend!
- Anspruch auf Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit
- Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld

Bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis beträgt die Höhe des Mutterschaftsgeldes maximal € 13,- (Stand Juli 2019) pro Kalendertag - ansonsten in Höhe des Krankengeldes oder Arbeitslosengeldes bzw. Unterhaltsgeldes.



Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Darüber hinaus gibt es gegebenenfalls den so genannten Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld. Wenn der durchschnittliche Nettolohn pro Kalendertag den Betrag von € 13,- übersteigt – dies entspricht einem monatlichen Nettolohn von 390 Euro – müssen die Arbeitgeber*innen die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen.

Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten (Mutterschutzlohn)

Setzt eine Frau wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbot es ganz oder teilweise vor Beginn und nach Ende der Schutzfrist mit der Arbeit aus, muss sie trotzdem keine finanziellen Nachteile befürchten. Sie behält mindestens ihren Durchschnittsverdienst (Mutterschutzlohn). Das gilt auch, wenn das Unternehmen die werdende Mutter auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz versetzt, sodass sie ihre Tätigkeit wechseln muss.

Weitere Informationen

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung
- Broschüre "Mutterschutzgesetz. Leitfaden zum Mutterschutz", die kostenlos unter publikationen@bundesregierung.de bestellt werden kann



Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z. B. privat krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen bzw. geringfügig beschäftigte Frauen), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens ca. € 210,- (Stand Juli 2019). Zuständig hierfür ist das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle).

Weitere Informationen und Antragsformulare

- www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/



Elterngeld

Voraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ...

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen
- nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Ehe- oder Lebenspartner*innen, die das Kind betreuen, Elterngeld erhalten – in Ausnahmefällen (z.B. aufgrund schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern) sogar Verwandte bis dritten Grades, wie zum Beispiel Großeltern oder Geschwister.

Berechtigte

Ob Elterngeld bezogen werden kann, ist unabhängig davon, ob und in welcher Form der Elternteil, der es beantragt, vor der Geburt erwerbstätig war. So können also (neben Erwerbstätigen etc.) auch Studierende und Auszubildende Elterngeld erhalten. Die jeweilige Ausbildung muss hierbei nicht unterbrochen werden. Anders als bei der Erwerbsarbeit, kommt es auf die Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, nicht an!



Dauer

Das Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Dabei kann ein Elternteil höchstens jedoch für 12 Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf insgesamt zwei weitere Monatsbeträge bestehen, wenn beide Elternteile vom Elterngeld Gebrauch machen wollen (darunter mindestens zwei „Partnermonate“) und die Voraussetzungen dafür erfüllen. Die Eltern können die insgesamt maximal 14 Monatsbeträge entweder nacheinander oder parallel ausbezahlt bekommen.

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende können Elterngeld für maximal 14 Monate erhalten, wenn sie das alleinige Sorgerecht haben und das Kind in ihrer Wohnung lebt.

Verlängerung des Auszahlungszeitraumes

Bei insgesamt gleichbleibendem Budget kann das Elterngeld auf die doppelte Anzahl der Monate - also 24 bzw. 28 halbe Monatsbeträge – ausgedehnt werden.



Berechnung und Höhe

Grundsätzlicher Ausgangspunkt der Berechnung des Elterngeldes für die Antragsteller*innen ist das bereinigte Nettoeinkommen der letzten 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes. Als Lohnersatzleistung beträgt die Höhe des Elterngeldes 67 % des entfallenden Nettoeinkommens: maximal jedoch ca. € 1.800,- (Stand Juli 2019) und mindestens ca. € 300,- (Stand Juli 2019).

Nicht zum Erwerbseinkommen zählen dabei z.B. Arbeitslosengeld I und II, Renten.

Elterngeld bei keinem oder geringem Einkommen bzw. Bezug von ALG II

Wer kein oder nur ein geringes Einkommen hat, erhält einen Mindestbetrag von monatlich ca. € 300,- (Stand Juli 2019). Seit Januar 2012 wird das Elterngeld jedoch als Einkommen auf Sozialleistungen wie ALGII, Sozialgeld, Kinderzuschlag, BAföG angerechnet.

Elterngeld und Mehrkindfamilien

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das zustehende Elterngeld um monatlich jeweils ca. € 300,- (Stand Juli 2019) für das zweite und jedes weitere Kind.

Geschwisterbonus

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Das Elterngeld wird um 10 %, mindestens jedoch ca. € 75,- (Stand Juli 2019) im Monat erhöht, solange das Geschwisterkind unter 3 Jahren ist.

Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V

Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen sind für die Dauer des Bezugs von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld beitragsfrei weiterversichert.



Antrag und Information

Das Elterngeld muss schriftlich bei der jeweils zuständigen Elterngeldstelle beantragt werden. Für die Oberpfalz ist dies das Versorgungsamt (ZBFS):

Zentrum Bayern, Familie und Soziales – Region Oberpfalz

Landshuter Str. 55

93053 Regensburg

Telefon: 0941 / 7809 00

Info: 0941 / 7809 -6125; -6126; -6127

poststelle.opf@zbfs.bayern.de

Nähere Informationen

Über den Bezug von Elterngeld und Elternzeit erhalten Sie bei der oben genannten Stelle oder im Internet unter:

- www.zbfs.bayern.de

sowie in der Broschüre »Elterngeld, Elternzeit«, die Sie kostenlos beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestellen können.

- www.bmfsfj.de
- publikationen@bundesregierung.de

Antragsformulare sind erhältlich bei Zentrum Bayern, Familie und Soziales Krankenkasse Einwohnermeldeamt.



Familiengeld

Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat. Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind.

Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

Informationen:

www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/index.php



Wohngeld

Wohngeld wird nicht rückwirkend, sondern lediglich ab dem Monat der Antragsstellung gewährt. Bei der jeweiligen Gemeinde- / Stadtverwaltung sind entsprechende Formulare erhältlich:

Informationen

- www.weiden.de/stadt/buergerservice/dienstleistungen-a-z/24752
- www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/soziales/wohngeld

Finanzielle Hilfen für Kinder

Kindesunterhalt

Jedes Kind hat einen grundsätzlichen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern. Eheliche und nicht eheliche Kinder sind dabei vollkommen gleichgestellt. Der Unterhalt kann sowohl in Form von Naturalunterhalt, also tägliche Versorgungsleistungen wie Erziehung, Pflege und Betreuung als auch in Form von Barunterhalt erbracht werden. Die Höhe des Barunterhaltes richtet sich nach der so genannten Düsseldorfer Tabelle. Mit den Einstufungen werden sowohl das Lebensalter des Kindes als auch das Einkommen der unterpflichtigen Person berücksichtigt. Die Richtsätze werden dabei alle zwei Jahre an den Lebenshaltungsindex angepasst.

Was ist bei der Anwendung der Düsseldorfer Tabelle zu beachten?

Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Zugrunde gelegt wurde die Annahme, dass dem*der Unterhaltspflichtigen zwei Unterhaltsberechtigte gegenüberstehen. Ist die Personenkonstellation anders, so kommt eine Höherstufung oder Herabstufung in Betracht. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist dabei nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

Mindestunterhalt für das minderjährige Kind

Nach § 1612 a BGB ergibt sich der Mindestunterhalt aus dem steuerrechtlichen Existenzminimum und ist abhängig vom Lebensalter des Kindes.

Er errechnet sich in drei Stufen wie folgt (Stand Juli 2019):

- Stufe 1: 0 - 5 Jahre (vollendetes 6. Lebensjahr) aktuell ca. € 354,-
- Stufe 2: 6 - 11 Jahre (vollendetes 12. Lebensjahr) aktuell ca. € 406,-
- Stufe 3: 12 - 17 Jahre (vollendetes 18. Lebensjahr) aktuell ca. € 476,-



Auf den Mindestunterhalt hat ein minderjähriges Kind einen unbedingten Anspruch. Der Unterhaltsverpflichtete muss jede nur denkbare Anstrengung unternehmen, um wenigstens diesen Mindestunterhalt zu gewährleisten. Gegebenenfalls muss er*sie eine weitere Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Selbstbehalt des*der Unterhaltspflichtigen

Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) beträgt

- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern und
- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden

→ beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich ca. € 880,-,
→ beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich ca. € 1.080,-.

Hierin sind bis ca. € 380,- für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich ca. € 1.300,-, worin bereits eine Warmmiete bis ca. € 480,- enthalten ist.

(Stand Juli 2019)

Nähere Informationen

- www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php



Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt

Für den Fall, dass das Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils die jeweilige Selbstbehaltsgrenze nur geringfügig übersteigt und trotz aller unternommenen zumutbaren Anstrengungen des*der Unterhaltspflichtigen keine Leistungsfähigkeit besteht, hat der nicht barunterhaltspflichtige Elternteil die Möglichkeit beim Jugendamt einen Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschuss-Gesetz (UVG) zu beantragen. Dies kommt auch dann in Frage, wenn der*die Barunterhaltspflichtige aus anderen Gründen zahlungsunwillig sein sollte. Das Jugendamt tritt dann in Vorleistung und kann gegen den Unterhaltspflichtigen einen Erstattungsanspruch geltend machen.

Berechtigte

Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt erhält ein Kind bis zum 12. Lebensjahr, für insgesamt aber maximal 72 Monate, das bei einem allein erziehenden Elternteil lebt und keinen, zu wenig oder unregelmäßig Unterhalt erhält.

Höhe des Unterhaltsvorschusses

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich ab 1. Juli 2019 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis unter 6 Jahre ca. € 150,- / Monat
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahren ca. € 202,- / Monat
- bis zum 18. Geburtstag ca. € 272,- / Monat

Damit wird die Grenze der Bezugsdauer von höchstens 72 Monaten aufgehoben.

(Stand Juli 2019)



Anrechenbare Einnahmen

Auf diese Beträge werden folgende eingehende Geldleistungen angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils
- Waisenbezüge
- Sonstiges Einkommen des Kindes (ausgenommen Kindergeld)

Ausschlussgründe

- wenn beide Elternteile zusammenleben
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet
- wenn der alleinerziehende Elternteil nicht willens ist bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltsortes des barunterhaltspflichtigen Elternteils mitzuwirken



Nähere Informationen und Anträge

Jugendamt Amberg

Spitalgraben 3

92224 Amberg

Telefon: 09621 / 10-1470

www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/jugendamt

Jugendamt Weiden

Dr.-Pfleger-Str. 15

92637 Weiden in der Oberpfalz

Telefon: 0961 / 81-0

E-Mail: jugendamt@weiden.de

www.weiden.de/stadt/buergerservice/ansprechpartner-a-z/368788



Kostenübernahme für Kinderbetreuung

Das Angebot einer Tagespflege von Kindern, z.B. bei einer Tagesmutter, in einer Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort ist für Eltern gedacht, die wegen Berufstätigkeit, Ausbildung oder Studium für die Betreuung ihrer Kinder auf Unterstützung angewiesen sind.

Auf schriftlichen oder persönlichen Antrag beim Amt für Jugend und Familie ist je nach Einzelfall die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für die Tagesbetreuung möglich.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Nachweise über das Einkommen, wie Unterhaltszahlungen, BAföG-Bescheid, Leistungsbescheide des Arbeitsamtes, die letzten drei Gehalts- / Lohnbescheinigungen
- Mietvertrag, Wohngeldbescheid
- Studienbescheinigung
- Nachweis über Ausgaben, wie Miete, Versicherungen, Lehrmittel, etc.



Nähere Informationen und Anträge

Jugendamt Amberg

Spitalgraben 3

92224 Amberg

Telefon: 09621 / 10-1470

www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/jugendamt

Jugendamt Weiden

Dr.-Pfleger-Str. 15

92637 Weiden in der Oberpfalz

Telefon: 0961 / 81-0

E-Mail: jugendamt@weiden.de

www.weiden.de/stadt/buergerservice/ansprechpartner-a-z/368788



Kindergeld

Einen Anspruch auf Kindergeld für leibliche oder adoptierte Kinder haben – unabhängig vom Einkommen - alle Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Auch für Pflege-, Stief- und Enkelkinder besteht der Anspruch auf Kindergeld sofern diese ständig im Haushalt der Pflege-, Stief- oder Großeltern leben.

Die dazu erforderliche Antragstellung erfolgt über ein Formblatt bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Höhe des Kindergeldes (Stand Juli 2019):

- für das 1. Kind monatlich ca. € 204,-
- für das 2. Kind monatlich ca. € 204,-
- für das 3. Kind monatlich ca. € 210,-
- für das 4. und jedes weitere Kind monatlich ca. € 235,-

Kindergeld wird in der Regel bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. So lange sich das Kind jedoch weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung (z.B. Studium) befindet, ist die Auszahlung des Kindergeldes noch bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich. Die Anspruchsvoraussetzung entfällt jedoch, wenn das Kind ein Einkommen von mehr als ca. € 8130,- im Jahr hat. (Stand Juli 2019)

Informationen und Anträge unter:

- www.arbeitsagentur.de
- www.amberg.de
- www.weiden.de



Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag soll verhindern, dass Eltern – welche lediglich genügend Einkommen und / oder Vermögen haben, um ihr eigenes Existenzminimum zu sichern, nicht aber das ihrer Kinder – allein für den Bedarf der Kinder Sozialgeld bzw. ALG II beantragen müssten. Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn das Elterneinkommen das Existenzminimum der gesamten Familien abdeckt.

Bei Zahlung von ALG II entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag ebenfalls. Der Kinderzuschlag kann bei der Familienkasse des Arbeitsamtes für jedes minderjährige Kind im Haushalt der Eltern beantragt werden. Er wird zusammen mit dem Kindergeld ausbezahlt. Pro Kind und Monat kann der Kinderzuschlag bis zu ca. € 185,- betragen.

(Stand Juli 2019)

Informationen und Anträge unter:

- www.arbeitsagentur.de
- www.amberg.de
- www.weiden.de



Sozialgeld für Kinder nach § 23 SGB II

Eltern mit entsprechend niedrigem Einkommen können, auch wenn sie selbst kein ALG II erhalten, für die Grundsicherung ihres Kindes Sozialgeld beantragen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Einkommen des Kindes (wie Unterhalt, Kindergeld, etc.) den grundsicherungsrechtlichen Bedarf (Regelleistung plus anteilige Warmmiete) nicht übersteigt.

Sozialgeld für Kinder bis 14 Jahren:

- monatlich ca. € 302,- für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren
- monatlich ca. € 245,- für Kinder zwischen 0 und 5 Jahren

(Stand Juli 2019)

Informationen und Anträge unter:

- www.arbeitsagentur.de
- www.amberg.de
- www.weiden.de



Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, deren Eltern berechtigt sind, eine der folgenden Leistungen zu beziehen:

- SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld),
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach § 2 AsylbLG, unter Umständen auch nach § 3 AsylbLG

Zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zählen:

- Persönlicher Schulbedarf und Lernmaterialien (€ 150,- pro Schuljahr)
- Beförderungskosten bei Besuch einer weiterführenden Schule
- qualifizierte Lernförderung
- Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen
- Teilnahme an ein- und mehrtägigen Ausflügen und Fahrten von Kita und Schule (Übernahme der tatsächlichen Kosten)
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, wie Musikunterricht, Sportverein, Museums- und Theaterbesuch (€ 15,- monatlich bis zu einem Alter von 18 Jahren)

(Stand August 2019)

Diese Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen gewährt werden.



Antragswege

Für die Bildungs- und Teilhabeleistungen ist die Kommune verantwortlich, d.h. Gemeinde, Landkreis oder Stadtverwaltung. Dies stellt eine bürgernahe Verwaltung sicher. Den Kinderzuschlag von bis zu 185 Euro zahlt wie bisher die Familienkasse aus.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II setzen die Kommunen das Bildungspaket in der Regel im örtlichen Jobcenter um.

Informationen und Anträge unter:

- www.familienportal.de

- **Zuständigkeit in Amberg**

Jobcenter: bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld Wohngeldstelle
der Stadt: für alle weiteren Gruppen

Jobcenter AM-AS
Jahnstr. 4
92224 Amberg
Tel.: 09621 / 912-804
E-Mail: jobcenter-amberg@jobcenter-ge.de

Wohngeldstelle
Spitalgraben 3
92224 Amberg
Tel: 09621 / 10-1308

- **Zuständigkeit in Weiden**

Stadt Weiden – Sozialamt
Dr. Pflieger-Str. 15
92637 Weiden
Tel: 0961 / 81 5008



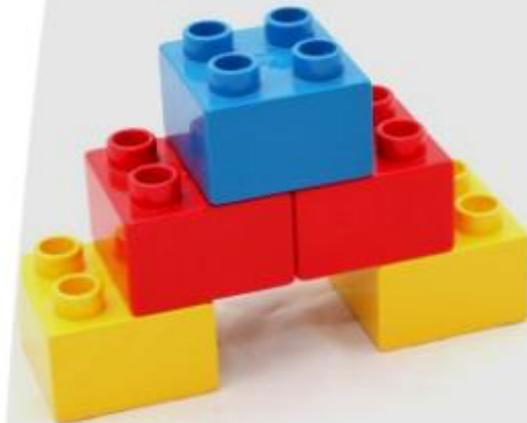
Weitere gesetzliche Leistungen

Befreiung oder Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Eine Befreiung beziehungsweise Ermäßigung von der generellen Rundfunkbeitragspflicht kann aus finanziellen oder Gesundheitlichen Gründen beantragt werden.

Informationen und Anträge unter:

- www.rundfunkbeitrag.de
- www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermaessigung_beantragen/index_ger.html
- ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln

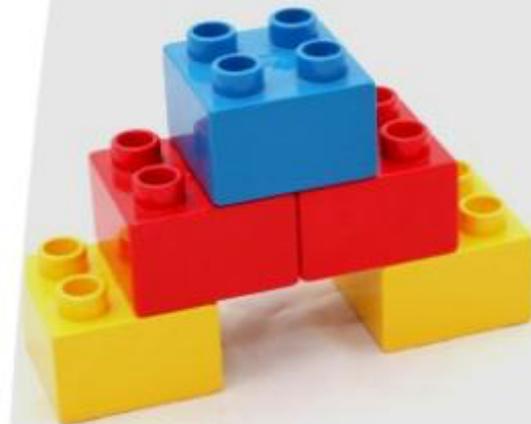


Sozialtarif Telekom

Wer aus finanziellen Gründen eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durchsetzen konnte, kann zusätzlich den Sozialtarif der Telekom beantragen. Der ausgefüllte Antrag muss zusammen mit einer Kopie des Bescheides der Gebührenbefreiung bzw. des BAföG-Amtes an die örtliche Telekom Niederlassung (Adresse steht auf der Telefonrechnung) geschickt oder in einem T-Punkt abgegeben werden. In halbjährlichen Intervallen muss der Antrag erneut gestellt werden.

Weitere Informationen und das Formular unter:

- www.telekom.de (Suchbegriff „Sozialtarif“ eingeben)



Leistungen der Krankenkasse

Kinder sind in der gesetzlichen Krankenversicherung bei einem Elternteil kostenlos familienversichert. Falls ein Elternteil privat versichert ist, sind für die Mitversicherung bestimmte Einkommensgrenzen zu prüfen.

Lassen Sie sich direkt bei Ihrer Krankenkasse über die verschiedenen Versicherungsmöglichkeiten beraten.

Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V

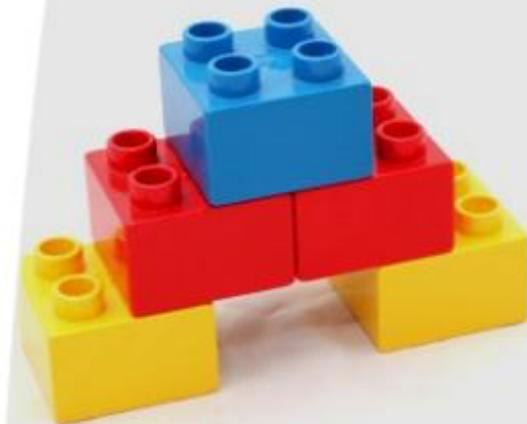
Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen sind für die Dauer des Bezugs von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld beitragsfrei weiterversichert.

Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse

Vor, während und nach der Entbindung, wenn Sie, die pflicht-, freiwillig- oder familienversichert sind:

Vor der Entbindung:

- Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
- Schwangerschaftsgymnastik / Geburtsvorbereitung
- Hebammenhilfe
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- Haushaltshilfe, soweit wegen der Schwangerschaft die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist

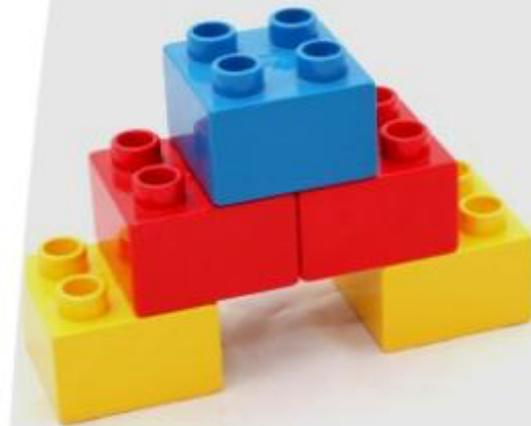


Nach der Entbindung:

- Kosten für die Entbindung im Krankenhaus
- Betreuung durch die Hebamme bei der Entbindung zu Hause
- Betreuung durch die Hebamme zu Hause für acht Wochen nach der Geburt (Wochenbettbetreuung)
- Stillberatung, Rückbildungsgymnastik
- Haushaltshilfe, soweit der Mutter wegen der Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist

Wichtig:

Alle Leistungen sollten vorab mit der Krankenkasse besprochen werden!



Sonstiges

Lokale Bündnisse für Familie

„Lokale Bündnisse für Familie sind Netzwerke von Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft. Die verschiedenen Partnerinnen und Partner finden sich vor Ort auf freiwilliger Basis zusammen, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien durch bedarfsorientierte Projekte zu verbessern. Dabei engagieren sich die Partnerinnen und Partner nach ihren eigenen Möglichkeiten und bringen ihr spezifisches Know-how ein. Dieser Ansatz ist das Markenzeichen der Lokalen Bündnisse und begründet ihren Erfolg. Kernthemen sind Vereinbarkeit von Familie und Beruf, verlässliche Kinderbetreuung und unterstützende familienfreundliche Infrastruktur sowie zunehmend auch die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflege. Unter den Akteurinnen und Akteuren sind Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen, Unternehmen, Kammern und Gewerkschaften, von Arbeitsagenturen, Verbänden, Stiftungen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kirchen sowie den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.“

- Quelle: www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de

Die Hochschule Amberg-Weiden ist an beiden Standorten Mitglied im lokalen Bündnis für Familie. Weitergehende lokale Informationen, beispielsweise zu Bildung, Betreuung, Beratung, Gesundheit, Freizeit, Finanzen und Unternehmen, finden Sie auf der jeweiligen Homepage:

- Amberg: www.amberg.de/rathaus/netzwerke/buendnisse/familie
- Weiden: www.zukunftfuerfamilie.de



Haftpflichtversicherung

„Eltern haften für ihre Kinder!“ – Mit dem Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist Ihre Familie jedoch vor Schadensersatzansprüchen Dritter geschützt. Diese übernimmt im Schadensfall z.B. Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten, Schmerzensgeld oder gar Verdienstaufschlag für die Geschädigten bis hin zur Rente.

Mit einer Familienhaftpflichtversicherung gilt der Risikoschutz für alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder: sowohl für Eltern als Aufsichtspflichtige über eigene und fremde Kinder als auch für die Kinder selbst.

Taschengeld

Die Zuteilung des Taschengeldes ist ein erstes Lernprogramm für den Umgang mit Geld, das Eltern für ihre Kinder bereitstellen, denn durch die erhaltenen Geldbeträge können sich die Heranwachsenden bereits zwischen Sparen und Konsumieren entscheiden. Dabei sollten die Beiträge dem Kind zur freien Verfügung stehen.

Natürlich ist es Sache der Eltern, wie viel Taschengeld sie ihren Kindern geben wollen oder können. Die Vergabe von Taschengeld ist gesetzlich nicht geregelt. Dennoch gibt es bezüglich der Höhe des wöchentlichen oder monatlichen "Einkommens" der Kinder Empfehlungen von Jugendämtern, an denen sich Eltern orientieren können.



Taschengeldempfehlung vom Jugendamt

Alter	Taschengeld
• 4 - 5 Jahre	50 Cent bis 1 Euro wöchentlich
• 6 - 7 Jahre	1 bis 2 Euro wöchentlich
• 8 - 9 Jahre	2 bis 3 Euro wöchentlich
• 10 -11 Jahre	15,50 bis 20,50 Euro monatlich
• 12 -13 Jahre	20,50 bis 25,50 Euro monatlich
• 14 -15 Jahre	25,50 bis 38 Euro monatlich
• 16 -17 Jahre	38 bis 61 Euro monatlich
• 18 Jahre	61 bis 76 Euro monatlich

Die Taschengeldempfehlung für 16-, 17- und 18-Jährige gilt für Jugendliche, die wirtschaftlich noch ganz von den Eltern abhängig sind, da sie z.B. noch zur Schule gehen oder arbeitslos sind.

Über finanzielle Situation offen reden

Die Höhe des Taschengeldes richtet sich sowohl nach dem Alter des Kindes als auch nach den finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Hilfreich ist es, wenn Eltern über beides offen mit ihren Kindern sprechen.

Klare Regeln

Unabhängig von der Höhe des Taschengeldes ist es wichtig, klare Regeln zum Verwendungszweck des Taschengeldes zu vereinbaren. Empfohlen wird, dass Eltern weiterhin für Fahrkarten, Schulmaterial und besondere Ausgaben, die sein müssen, aufkommen. Es könnte aber z.B. je nach Alter und Höhe des Taschengeldes verabredet werden, dass Schulsachen wie Stifte und Blöcke von den Eltern grundsätzlich bezahlt werden, aber dass das Kind diese vom Taschengeld ersetzen muss, wenn es sie verliert.



Familiengerechte Hochschule

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familienaufgaben ist kein persönliches, sondern ein gesellschaftliches Thema, dem die OTH Amberg-Weiden mit der Umsetzung zahlreicher familienfreundlicher Maßnahmen und Strukturen begegnet. So setzt sie auf familienfreundliche Angebote, umfassende Beratungsleistungen und flexible Studienstrukturen. Hohe Standards, die die OTH Amberg-Weiden zukünftig weiter ausbauen wird. Das bringt sie mit ihrem Engagement in zwei Initiativen zum Ausdruck, die sich für mehr Familienorientierung auf dem Campus stark machen: dem Best-Practice-Club „Familie in der Hochschule“ und dem „Familienpakt Bayern“.

Familienpakt Bayern

Rund 450 öffentliche und private Arbeitgeber setzen sich im Familienpakt Bayern für eine familienbewusste Personalpolitik ein. Auch die OTH Amberg-Weiden engagiert sich in der bayernweiten Initiative. Im Austausch mit den Mitgliedern erhält die Hochschule neue Ideen und Impulse. Gleichzeitig unterstützt sie mit ihren praktischen Erfahrungen in der Umsetzung familienbewusster Maßnahmen die Netzwerk-Partnerinnen und -Partner.

Der Familienpakt Bayern ist eine Initiative der Bayerischen Staatsregierung und der Bayerischen Wirtschaft mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Unternehmen zu fördern. Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen sollen motiviert werden, familienfreundliche Angebote und Strukturen umzusetzen.

Best Practice-Club „Familie in der Hochschule“

Die OTH Amberg-Weiden unterzeichnete im Jahr 2017 die Charta „Familie in der Hochschule“ – und trat damit dem gleichnamigen Best Practice-Club bei. Gemeinsam mit über 100 Hochschulen und einem Studentenwerk nimmt sie eine Vorreiter-Rolle bei der familienfreundlichen Gestaltung von Lehr- und Forschungseinrichtungen ein.



Impressum

Rechtliche Abgrenzung:

Wichtiger Hinweis zu allen Links auf dieser Homepage bzw. dieser Veröffentlichung: Mit einem Urteil vom 12. Mai 1998 - 312 O 85/98 - "Haftung für Links" hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Ausbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat.

Dies kann - so das LG - nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. Wir haben auf verschiedenen Seiten dieser Website / Veröffentlichung Links zu anderen Seiten im Internet gelegt.

Für all diese Links gilt: Wir möchten ausdrücklich betonen, dass wir keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten haben. Deshalb distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf unserer Website und machen uns ihre Inhalte nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle auf diesen Seiten ausgebrachten Links und schließt auch die Inhalte von Webcams sowie eines Forums mit ein. Zu keiner Zeit wird oder wurden von uns jemals Inhalte in Links oder auf diesen Seiten geduldet, die mit dem deutschen Gesetz nicht vereinbar sind.

Bemerken Sie derartige Inhalte in Links auf die von diesen Seiten verwiesen wird, so benachrichtigen Sie uns bitte per E-Mail. Das Urteil ist für Interessierte online einsehbar.

Hinweis:

Die Redaktion ist bemüht, die Angaben in dieser Veröffentlichung stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen.

Im Übrigen gilt der Haftungsausschluss der OTH-AW wie unter www.oth-aw.de/impressum einsehbar.

Verwendete Bilder:

Fotolia
Christian Lindner

Kontakt:



Zentrum für Gender und Diversity
Özlem Ajazaj
Weiden, Raum 221b Hauptgebäude
Tel: +49 (961) 382-1272
oe.ajazaj@oth-aw.de



Zentrum für Gender und Diversity
Katharina Koller-Kumeth
Amberg, Fak. MBUT (Geb. D), Raum E01
Telefon: +49 (9621) 482-3272
ka.koller@oth-aw.de

Herausgegeben von:
Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden

Standort Amberg
Kaiser-Wilhelm-Ring 23
92224 Amberg
Telefon: 09621 / 482-0

Standort Weiden
Hetzenrichter Weg 15
92637 Weiden
Telefon: 0961 / 382-0

Zentrum
für **Gender**
und **Diversity**



Ostbayerische Technische Hochschule
Amberg-Weiden